

Bescheid

über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 4. Juli 2007

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.05.2012

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.1-684/3

Zulassungsnummer:

Z-33.1-684

Geltungsdauer

vom: **2. Juni 2012**

bis: **2. Juni 2017**

Antragsteller:

NBK-Keramik GmbH & Co.

Reeser Straße 235

46446 Emmerich am Rhein

Zulassungsgegenstand:

TERRART® - NBK - FASSADE

Dieser Bescheid ändert, ergänzt und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.1-684 vom 4. Juli 2007.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden ersetzt durch:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.2.1, erster Absatz wird geändert.

Die Keramikplatten TERRART® müssen stranggepresste Keramikplatten nach DIN EN 14411:2007-03, Gruppe AI_b oder Gruppe AII_a-Teil 1 oder Gruppe AII_b-Teil 1 sein, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt ist:

Der Abschnitt 2.2.1, dritter Absatz, erster und zweiter Spiegelstrich werden geändert.

- Scherbenrohdichte (Trockenrohdichte): 2,05 bis 2,20 kg/dm³
- Biegefestigkeit bei der Prüfung nach Anlage 6:

Keramikplatten TERRART stranggepresste keramische Platten nach DIN EN 14411	Anforderungen an die Biegefestigkeit
Gruppe AI _b ($0,5 \% \leq E^* \leq 3 \%$) Anhang A zu DIN EN 14411	Mittelwert $\geq 23 \text{ N/mm}^2$ kleinster Einzelwert $\geq 18 \text{ N/mm}^2$
Gruppe AII _a – Teil 1 ($3 \% \leq E^* \leq 6 \%$) Anhang B zu DIN EN 14411	Mittelwert $\geq 20 \text{ N/mm}^2$ kleinster Einzelwert $\geq 18 \text{ N/mm}^2$
Gruppe AII _b – Teil 1 ($6 \% \leq E^* \leq 10 \%$) Anhang D zu DIN EN 14411	Mittelwert $\geq 17,5 \text{ N/mm}^2$ kleinster Einzelwert $\geq 15 \text{ N/mm}^2$
* E: Wasseraufnahme (Massenanteil in %), geprüft nach DIN EN ISO 10545-3	

Der Abschnitt 3.1 Standsicherheitsnachweis, fünfter Absatz wird geändert:

Die einwirkenden Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Anlage 6 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 4. Juli 2007 wird durch die Anlage 6 a zu diesem Bescheid ersetzt.

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt

TERRART – NBK – Fassade

Anlage 6 a

Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung

Werkseigene Produktionskontrolle

Bauprodukt	Art der Untersuchung	Prüfnorm/ Prüfverfahren	Anforderung	Häufigkeit
Keramikplatten TERRART®	Ebenheit (außer bei Platten mit profilierter Oberfläche), Plattenlänge, Plattenbreite, Plattendicke, Falzmaß und Querschnittgeometrie	DIN EN ISO 10545-2	DIN EN 14411 Entsprechend Abschnitt 2.2.1 sowie Anlagen 2.1 bis 2.7	mindestens einmal arbeitstäglich
	Wasseraufnahme	DIN EN ISO 10545-3	DIN EN 14411 (s. auch Abschnitt 2.2.1)	mindestens einmal arbeitstäglich
	Scherbenrohdichte (Trockenrohdichte)		s. Abschnitt 2.1.1	mindestens einmal arbeitstäglich
	Biegefestigkeit	Dreipunkt- Biegeversuch nach DIN EN ISO 10545-4	DIN EN 14411 (s. auch Abschnitt 2.2.1)	Mindestens einmal arbeitstäglich
Plattenhalter, vertikale Tragprofile	Abmessungen und Materialkennwerte		siehe Abschnitt 2.2.2 bis 2.2.4 sowie Anlage 3.1 und 3.2	jede Lieferung oder Werksprüf- zeugnis nach DIN EN 10204

Fremdüberwachung (mindestens zweimal im Jahr)

Die Fremdüberwachung muss folgende Maßnahmen umfassen:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Prüfung der in der obenstehenden Tabelle genannten Eigenschaften der keramischen Platten
- Prüfung der Frostbeständigkeit der Keramikplatten nach DIN EN ISO 10545-12 (100 Zyklen)